



<b>Entscheidinstanz:</b>	Rekurskommission der Universität Zürich
<b>Geschäftsnummer:</b>	UniReko_23/01
<b>Datum des Entscheids:</b>	13. Dezember 2001
<b>Rechtsgebiet:</b>	Schulrecht – Universität
<b>Stichwort:</b>	Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Liz II-Prüfungen und Ausschluss von weiteren Prüfungen
<b>verwendete Erlasse:</b>	§ 3 Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (PO) § 21 Promotionsordnung § 46 Universitätsgesetz

**Zusammenfassung:**

Die Rekurskommission überprüft im Rahmen einer Beurteilung von Prüfungsergebnissen nur, ob die angefochtene Note willkürlich erteilt wurde.

Versäumt es der Rekurrent, die notwendigen Gesetzestexte zur Prüfung mitzubringen, hat er dieses Versäumnis selbst zu verantworten.

Praxis der Rekurskommission bei der Behandlung von Annullierungsgesuchen von Prüfungen aufgrund eines Verhinderungsgrundes.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. X. wiederholte im Frühling 2001 den schriftlichen Teil der Lizentiat II-Prüfungen.
- B. Mit Schreiben vom 18. April 2001 teilte der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät X. mit, dass er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden habe. Damit sei er von weiteren Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen.
- C. Gegen diesen Entscheid erhob X. mit Eingabe vom 18. Mai 2001 fristgerecht Rekurs bei der Rekurskommission der Universität und stellte die folgenden Anträge:
  - „1. Der Entscheid bezüglich endgültiger Abweisung (§ 21 Abs. 3 PO) sei aufzuheben.
  - 2. Der Rekurrent sei zur mündlichen Prüfung zuzulassen.
  - 3. Eventualiter sei der Rekurrent erneut zur schriftlichen Prüfung zuzulassen.
  - 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.“
- D. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät beantragt in ihrer Stellungnahme vom 18. Juni 2001 die Abweisung des Rekurses.



- E. Dem Rekurrenten wurde daraufhin Gelegenheit gegeben, in die Akten Einsicht zu nehmen und eine abschliessende Stellungnahme einzureichen. Mit Schreiben vom 5. November 2001 hielt der Rekurrent an seinen Anträgen fest.
- F. Am 22. November 2001 wurde dem Rekurrenten angezeigt, dass die Sachverhaltsermittlung abgeschlossen ist und der Rekurs der Rekurskommission zum Entscheid vorgelegt wird.

Auf die Ausführungen des Rekurrenten und der Vorinstanz ist, soweit zur Beschlussfassung notwendig, im Folgenden einzugehen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Rekurrent erzielte in den Klausuren der Lizentiat II-Prüfung folgende Noten:

	erste Prüfung	Wiederholung
Privatrecht II	3.0	4.5
ZPR/SchKG	4.5	3.0
Strafrecht II	3.5	4.0

Gemäss § 21 der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 30. August 1994 (PO) ist die Prüfungsleistung ungenügend, wenn in den drei Klausuren zusammen eine Notensumme von weniger als 12 Punkten erreicht wird oder wenn in zwei Klausuren Noten unter 4 auftreten. Ist die Prüfungsleistung ungenügend, so können die Klausuren gesamthaft am nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung auch nach der Wiederholung ungenügend, so erfolgt eine endgültige Abweisung. Da die vom Rekurrenten erzielte Notensumme anlässlich der Wiederholungsprüfung lediglich 11.5 betrug, wurde er von weiteren Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen.

- 2.a) Der Rekurrent bringt zusammengefasst und im Wesentlichen vor, dass in der Prüfung im Fach ZPR/SchKG bei Aufgabe 5a nur 0.5 Punkte vergeben worden seien, dies unter dem Hinweis, dass bei LugÜ 2 (Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; „Lugano-Übereinkommen“) der genaue Weg fehle. Auf dem Prüfungsaufgebot, mit dem unter anderem mitgeteilt worden sei, welche Hilfsmittel zur Verfügung stünden, sei jedoch das IPRG (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht) sowie das LugÜ nicht aufgeführt. Seine Ausführungen beruhten deshalb auf seinem Wissen aus der Prüfungsvorbereitung und seinem bisherigen Praktikum am Bezirksgericht E., ohne das LugÜ oder das IPRG als Gesetz zur Verfügung gehabt zu haben. Auch die Prüfungsaufsicht habe nicht über die notwendigen Gesetze verfügt. Auf dem Prüfungsaufgebot sei ausdrücklich vermerkt worden, dass nur die aufgeführten Hilfsmittel bzw. Gesetze zur Verfügung stünden. Mit dem Hinweis auf alle übrigen Gesetze sei es nicht getan, damit sei der Nachweis, ausreichend informiert zu haben, nicht erbracht. Die



benötigten Gesetzestexte ergäben sich keineswegs aus der empfohlenen Literatur. Ebenso sei Aufgabe 5d nur mit 0.5 Punkten bewertet worden, unter dem Hinweis, es fehle LugÜ 8 I f. Auch hier habe er nicht auf das LugÜ zurückgreifen können, da es sich nicht unter den erlaubten Gesetzesmaterialien befunden habe. Bei Aufgabe 5e habe es sich ebenso verhalten. Hier sei er davon ausgegangen, dass es sich um eine Geldforderung handle, welche am Wohnsitz des Schuldners einzutreiben sei. Dass hier nicht das LugÜ, sondern auch im internationalen Verhältnis das SchKG zur Anwendung gelange, habe er wiederum mangels Gesetzestext nicht entsprechend beantworten können. Bei Aufgabe 7 habe er ebenfalls nur 0.25 Punkte erhalten, obwohl die Antwort im Grundsatz richtig gewesen sei. Die korrekten Ausführungen seien im Verhältnis zu den falschen Erläuterungen zu wenig gewichtet worden, so dass auch hier ein Nachteil entstanden sei. Die Antwort sei mit einem „Richtig“ in Form eines Hakens versehen worden. Bei der Wertung habe er jedoch lediglich 0.5 (recte: 0.25) Punkte erhalten. Es sei nicht nachvollziehbar, warum es bei einer richtigen Antwort dennoch zu einem Abzug in der Bewertung komme. Zudem sei der implizite Vorwurf, er habe nicht an den Lehrveranstaltungen teilgenommen, nicht massgeblich, da einzig die an der Prüfung erbrachte Leistung notenrelevant sei.

- b) Weiter habe er aus beruflichen Gründen nicht an der Vorbesprechung teilnehmen können. Dass anlässlich dieser wesentliche Inhalte vermittelt worden seien, die für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung von essentieller Bedeutung waren, stelle eine enorme Benachteiligung dar. Solche Vorbesprechungen hätten den Charakter einer informellen Veranstaltung, wo nochmals Fragen an den Examinator gerichtet werden könnten. Zudem würden auch die Hinweise auf dem Internet zur Prüfung vom Frühling 2001 seine Ausführungen stützen. Wie aus dem Notenblatt zur ersten Prüfung vom Herbst 2000 hervorgehe, habe er das Fach ZPR/SchKG wirklich gelernt. Damals habe er eine 4.5 erzielt. Es sei ihm nicht erklärlich, weshalb er nun plötzlich eine um 1.5 Punkte schlechtere Note erzielt haben solle. Während seines halbjährigen Praktikums habe er ca. 70 Rechtsöffnungen bearbeitet und vereinzelt auch komplexe Fälle im Zusammenhang mit der Problematik Exequatur gelöst. Er sei in fast sämtlichen Verfahren als selbständiger Rechtspraktikant involviert gewesen, weshalb ihm unbegreiflich sei, wie eine solche Note zustande komme. Dies könne einzig auf die fehlenden Prüfungsunterlagen und seine persönlichen Umstände zurückgeführt werden. Er sei am Sonntag, den xx. Februar 2001, von seinem Bruder in Kenntnis gesetzt worden, dass sein Vater gleichentags, somit am Vorabend der ersten Prüfung des Rekurrenten, einen Herzinfarkt erlitten habe und umgehend auf die Intensivstation verbracht worden sei. Der Rekurrent habe sich daraufhin während mehrerer Stunden im Spital aufgehalten, wobei seine Gedanken in erster Linie bei den Betroffenen gewesen seien. Er sei keinesfalls in der Lage gewesen, adäquat zu handeln. Obwohl dieser Vorfall den Rekurrent enorm belastet habe, habe er zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit gesehen, die bevorstehende Prüfung zu verschieben, zumal er selbst nicht weiter körperlich betroffen gewesen sei. Die seelische Anspannung sei jedoch enorm gewesen. Als nach den ersten Untersuchungen festgestanden habe, dass das Ausmass des Zustands seines Vaters erst



während seiner Operation vom xx. Februar 2001 vollends ersichtlich sein würde, sei er nicht mehr in der Lage gewesen, einen klaren Gedanken zu fassen. In diesem Moment habe er aber erneut zur Prüfung im ZPR/SchKG antreten müssen. Obwohl die psychische Belastung extrem gewesen sei, habe er sich entschlossen, zur Prüfung zu erscheinen. Im Zeitpunkt dieser Beeinträchtigung habe er nicht über die notwendigen Belege für die Dokumentierung zwingender, unvorhersehbarer und unabweichlicher Gründe verfügt. Im Zeitraum vom xx. bis yy. Februar sei sein Vater von C. ins Kantonsspital D. verlegt worden, um dort operiert zu werden. Damit sei der immense Druck noch zusätzlich gewachsen. Einerseits habe sich der Rekurrent bezüglich des Prüfungsablaufs wie in einem Schema befunden und andererseits habe seine Familiensituation möglicherweise vor grösseren Veränderungen gestanden. Eine Verschiebung oder ein Abbruch wäre nicht sicher bewilligt worden. Damit stehe auch fest, dass sich sein Verhalten nicht zu seinem Nachteil auswirken dürfe. Ausserdem gelte es zu berücksichtigen, dass es sich mit der Wiederholungsprüfung um die letzte Chance gehandelt habe und ihm ein Abbruch als quasi endgültiges Aus erschienen sei. Es sei seitens der Vorinstanz etwas weit hergeholt, zu erwarten, dass ein Prüfling die Verschiebungspraxis kenne.

Unter den gegebenen Umständen sei es ihm gar nicht möglich gewesen, eine Prüfung erfolgreich zu absolvieren. Bei einer etwas wohlwollenden Beurteilung seiner Prüfungsantworten und einer 3.5 würde er den für das Bestehen notwendigen Durchschnitt erreichen. Da er sein Studium auf dem zweiten Bildungsweg absolviere und auch zunächst noch die Matura habe nachholen müssen, würde ihn eine definitive Abweisung sieben Jahre seines Lebens kosten; ein Umstand, der im Alter von xx Jahren ausserordentlich schwer wiege.

- 3.a) Die Vorinstanz hält dem entgegen, dass für die Benotung der einzelnen Prüfungsfächer alleine die im Rahmen der betreffenden Prüfung erbrachte Leistung massgebend sei. Die Hinweise des Rekurrenten auf seine anlässlich des ersten Prüfungsversuchs erbrachte Leistung und auf seine Praktikumsstätigkeit vermöchten somit auf keinen Fall eine Aufwertung der Note im Fach ZPR/SchKG zu rechtfertigen. Die Vorinstanz bedauere die Umstände sehr, die zu der vom Rekurrenten angeführten persönlichen Belastung geführt hätten. Dadurch könne jedoch keine besondere Bewertung seiner Leistung gerechtfertigt werden. Ob die vom Rekurrenten angeführte seelische Anspannung eine nennenswerte Leistungsbeeinträchtigung zur Folge gehabt habe, sei im heutigen Zeitpunkt nicht mehr feststellbar. Laut § 3 Abs. 2, 3 und 5 der PO sei jede Anmeldung zu den Lizentiatsprüfungen verbindlich. Die Verschiebung einer Prüfung werde jedoch bei Vorliegen zwingender, unvorhersehbarer und unabweichlicher Gründe bzw. bei Erkrankung bewilligt. Wer eine Prüfung aus solchen Gründen nicht ablegen könne, habe dem Dekanatssekretariat unverzüglich ein begründetes Verschiebungsgesuch zusammen mit einer entsprechenden Bestätigung bzw. einem ärztlichen Zeugnis einzureichen. Die Geltendmachung von Verschiebungsgründen, die sich auf eine bereits abgelegte Prüfung bezögen, sei ausgeschlossen, sofern sie für den Kandidaten vor oder nach der Prüfung erkennbar gewesen seien. Nach ständiger und zutreffender Praxis



der Rekurskommission dürfe von angehenden Akademikern erwartet werden, dass sie ihre Leistungsfähigkeit richtig einschätzen könnten. Der Rekurrent erwähne, dass er zu diesem Zeitpunkt – xx. bis yy. Februar 2001 – keine Möglichkeit gesehen habe, die bevorstehende Prüfung zu verschieben. Er weise jedoch selbst darauf hin, dass er sich bewusst gewesen sei, zwar selbst nicht weiter körperlich betroffen gewesen zu sein, aber dass für ihn eine extreme psychische Belastung bestanden habe. Ein Nichtantritt oder Abbruch der Prüfungen sei ihm ohne weiteres zumutbar gewesen. Er habe insbesondere vom xx. bis yy. Februar 2001 die Möglichkeit gehabt, sich zumindest telefonisch beim Dekanatssekretariat zu erkundigen, ob seine schwierige private Situation als zwingender, unvorhersehbarer und unabweichlicher Grund im Sinne von § 3 Abs. 2 PO beurteilt würde. Solche Fälle wie der vorliegende würden vom Dekanatssekretariat grosszügig zugunsten der Kandidatinnen und Kandidaten beurteilt, falls der Antrag rechtzeitig und mit den notwendigen Unterlagen eingereicht werde. Der Rekurrent habe sich jedoch entschieden, die Prüfung zu absolvieren und damit das Risiko einer Leistungsverminderung durch die von ihm geltend gemachten schwierigen privaten Umstände zu tragen. Er habe die Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgewartet und erst nach Erhalt des negativen Bescheids das Begehren um Berücksichtigung seiner persönlichen Schwierigkeiten gestellt. Wer jedoch trotz ungünstiger persönlicher Vorzeichen zu einer Prüfung antrete, müsse in der Folge ein negatives Ergebnis hinnehmen und dürfe nicht erwarten, dass die persönliche Situation bei der Notengebung berücksichtigt werde. Auch die vom Rekurrenten erbrachten Hinweise könnten demnach kein Abweichen vom Grundsatz rechtfertigen, dass alleine die im Rahmen der betreffenden Prüfung erbrachte Leistung berücksichtigt werde. Da zudem beim Lizentiat II die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein vor Prüfungsbeginn abgegebenes Merkblatt ausdrücklich auf diese Verschiebungsmöglichkeit und die Konsequenzen bei Nichtinanspruchnahme derselben hingewiesen würden, bestehe kein Grund, im vorliegenden Fall von der dargelegten Praxis abzuweichen. Es könne daher auch aus diesem Grund keine Aufwertung der rekurrentischen Note im Fach ZPR/SchKG vorgenommen werden.

- b) Was die konkrete Prüfungsbewertung angeht, so sind nach Auffassung des Examinators die rekurrentischen Ausführungen unverständlich. Auf dem Prüfungsaufgebot sei kenntlich gemacht worden, dass von allen übrigen Gesetzen die amtliche Ausgabe zugelassen gewesen sei. Dass zu diesen übrigen Gesetzen auch das IPRG und das LugÜ gehören, sei selbstverständlich, nachdem die zur Prüfungsvorbereitung empfohlene Literatur in hohem Masse auch das internationale Zivilprozessrecht behandle. Sodann sei in sämtlichen Lehrveranstaltungen das internationale Zivilprozessrecht ausgiebig zur Sprache gekommen. Die Tatsache, dass der Rekurrent dennoch ohne IPRG und LugÜ zur Prüfung erschienen sei, spreche für sich. Im Übrigen sei auf der vom Rekurrenten angerufenen Internetseite ausdrücklich vermerkt, dass das LugÜ und IPRG zum Prüfungsstoff gehörten. Auch sei dort angegeben, dass das Lehrbuch von Vogel, „Grundriss des Zivilprozessrechts und des internationalen Zivilprozessrechts der Schweiz“, zum Prüfungsstoff gehöre. Die Tatsache, dass der Rekurrent nicht zur Vor-



besprechung habe erscheinen können, sei unbehelflich. Die Assistierenden hätten anderen Prüfungskandidaten, bei denen dies ebenfalls der Fall gewesen sei, auf Anfrage ohne weiteres das interne Besprechungsprotokoll versandt. Unerklärlich sei auch, weshalb der Rekurrent nicht nach den fehlenden Gesetzen verlangt habe, als er die Prüfung in Händen hielt, da doch dort zuoberst ausdrücklich vermerkt gewesen sei, dass IPRG und LugÜ zu den zulässigen Hilfsmitteln zählten. Verwirrlich seien sodann die Ausführungen betreffend Prüfungsantwort 7. Der Rekurrent moniere zunächst, nur 0.25 Punkte erhalten zu haben, um sodann auszuführen, dass er 0.5 Punkte erhalten habe. Richtig sei, dass er nur 0.25 Punkte erhalten habe, und dies zu Recht. Die Antwort zu Aufgabe 7 sei in weiten Teilen falsch, was auf der Prüfungsaufgabe selbst auch entsprechend vermerkt worden sei. Zudem fehle beim richtigen Teil der Antwort der Gesetzesbeleg (§ 51 Abs. 2 ZPO). Dass der Rekurrent dennoch 0.25 von maximal 0.5 Punkten erhalten habe, sei demzufolge sachgemäss. Die Note sei nicht zu ändern.

4. Gemäss § 20 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) können mit dem Rekurs alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Eine Ausnahme erfährt dieser Grundsatz durch das Gesetz über die Universität Zürich vom 15. März 1998 (UniG). Dessen § 46 Abs. 4 sieht vor, dass angefochtene Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen nur auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen. Diese durch eine lex specialis vorgenommene Einschränkung der Überprüfungsbefugnis entspricht langjähriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung, wonach die Rechtsmittelbehörde ihre Kognition ohne Verstoss gegen aArt. 4 BV (Art. 9 der Bundesverfassung vom 18. April 1999) beschränken kann, wenn sie über die Bewertung von Examensleistungen zu entscheiden hat (BGE 106 Ia 1 ff.).

Somit überprüft die Rekurskommission im Rahmen einer Beurteilung von Prüfungsergebnissen nur, ob die angefochtene Note willkürlich erteilt wurde.

- 5.a) Der Rekurrent argumentiert, die Gesetzestexte des LugÜ und des SchKG hätten ihm anlässlich der Prüfung im Fach ZPR/SchKG vom xx. Februar 2001 nicht zur Verfügung gestanden. Im Prüfungsaufgebot seien diese Gesetze nicht genannt; es sei darin ausdrücklich vermerkt worden, dass nur die aufgeführten Gesetze zur Verfügung stünden.

Das an den Rekurrenten gerichtete Prüfungsaufgebot liegt der Rekurskommission vor. Darin werden für das Fach ZPR/SchKG ausdrücklich das SchKG, die ZPO und das GVG genannt, weiter, ebenfalls mit Fettdruck hervorgehoben, die „übrigen Gesetze“, die nur als amtliche Ausgabe zugelassen sind. Schon daraus ist ersichtlich, dass mehr Gesetze mitzubringen waren als die ausdrücklich genannten. Zum Prüfungsstoff dieses Faches gehörte – was vom Rekurrenten nicht bestritten wird – das internationale Zivilprozessrecht. Dass zur Kenntnis dieses Rechtsgebietes die entsprechenden Gesetze, das IPRG und das LugÜ, benötigt werden, geht aus der Stellungnahme des Experten klar hervor. Es ist deshalb schlechterdings nicht vorstellbar, dass „übrige Gesetze“ missverstanden wird. Der Rekurrent hätte ja bereits aus seinem ersten Prüfungsver-



such wissen müssen, welche Gesetze mitzubringen sind. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre es ihm ohne weiteres möglich gewesen, sich im Vorfeld der Prüfung nochmals nach den notwendigen Gesetzestexten zu erkundigen. Dabei ist unbehelflich, dass er an der Vorbesprechung nicht hat teilnehmen können: Das entsprechende Protokoll wurde auch an andere Studierende, die nicht hatten teilnehmen können, gesandt. Die Information betreffend der Gesetzestexte wäre jedoch auch von Mitstudierenden, Assistierenden, dem Dekanat oder dem Experten erhältlich gewesen. Spätestens an der Prüfung selbst hätte dem Rekurrenten jedoch klar sein müssen, welche Gesetzestexte gemeint sind, werden das IPRG und das LugÜ doch ausdrücklich auf dem Prüfungsblatt genannt. Zu diesem Zeitpunkt hätte er sich bei der Prüfungsaufsicht melden können. Dass diese keine separate Gesetzesausgaben für solche Fälle dabei gehabt oder beschafft hätte, ist nicht glaubhaft. Die Argumentation des Rekurrenten legt den Schluss nahe, dass er es schlicht versäumt hat, die fraglichen Gesetzestexte mitzubringen. Es geht jedoch nicht an, für ein Versehen, dass der Rekurrent selbst zu verantworten hat, die Vorinstanz verantwortlich machen zu wollen. Eine Überprüfung der gerügten Punktevergabe für die Antworten auf Aufgaben 5a, 5d und 5e fällt deshalb ausser Betracht.

Was die Bewertung von Aufgabe 7 betrifft, so geht aus der Stellungnahme des Experten unzweifelhaft hervor, warum der Rekurrent lediglich 0.25 von 0.5 Punkten erhalten hat. So war seine Antwort in weiten Teilen falsch, was sogar bereits auf der Prüfung selbst begründet wird. Er hat es zudem versäumt, bei der richtigen Teilantwort den Gesetzesbeleg zu nennen. Diese Begründung der Punktevergabe ist nachvollziehbar und deshalb nicht zu beanstanden. Der rekurrentischen Rüge, die korrekten Ausführungen seien im Verhältnis zu den falschen Erläuterungen zu wenig gewichtet worden, ist entgegenzuhalten, dass es im Ermessen des Examinators liegt, die Gewichtung der einzelnen Aufgaben festzulegen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz verlangt lediglich, dass die Arbeiten aller Prüfungskandidaten nach dem gleichen Bewertungsmaßstab beurteilt werden.

- b) Eventualiter beantragt der Rekurrent, er sei nochmals zum schriftlichen Teil der Lizentiat II-Prüfungen zuzulassen. Dies würde bedingen, dass seine Wiederholungsprüfung annulliert wird.

Gemäss § 3 Abs. 2 PO ist jede Anmeldung zu den Lizentiatsprüfungen verbindlich. Die Verschiebung einer Prüfung wird nur beim Vorliegen zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Gründe, insbesondere bei Erkrankung, bewilligt. Die Geltendmachung von Verschiebungsgründen, die sich auf eine bereits abgelegte Prüfung beziehen, ist ausgeschlossen, sofern sie für die Kandidatin oder den Kandidaten erkennbar waren (Abs. 5). Diese Bestimmung wird im Merkblatt der Fakultät zum Ablauf der Klausurprüfungen im Lizentiat II wiederholt. Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass ein Annullierungsgesuch nach einer Prüfung oder unter Umständen sogar nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses akzeptiert wird. Dafür ist nach der Praxis der Rekurskommission jedoch erforderlich, dass der angeführte Verhinderungsgrund sowohl



vor bzw. während der Prüfung als auch vor der Eröffnung des Prüfungsergebnisses nicht erkennbar war. Damit soll verhindert werden, dass unter missbräuchlichem Abwarten der Prüfungsergebnisse ein neuer Prüfungsversuch erwirkt wird.

Der Rekurrent bringt vor, sein Vater habe am xx. Februar 2001, am Vorabend der ersten Prüfung des Rekurrenten, einen Herzinfarkt erlitten. Trotz der grossen Belastung habe der Rekurrent keine Möglichkeit gesehen, die bevorstehenden Prüfungen zu verschieben. Als nach den ersten Untersuchungen festgestanden habe, dass das Ausmass des Zustands seines Vaters erst während seiner Operation vom xx. Februar 2001 vollends ersichtlich sein würde, sei er nicht mehr in der Lage gewesen, einen klaren Gedanken zu fassen. In diesem Moment habe er aber erneut zur Prüfung im ZPR/SchKG antreten müssen. Der Rekurrent befand sich somit im Vorfeld und während der angefochtenen Prüfung in einer äusserst schwierigen Situation. Dies wurde von ihm auch erkannt, hält er doch selbst fest, dass er sich trotz der starken psychischen Belastung entschlossen habe, zur Prüfung zu erscheinen. Damit steht fest, dass der Annullationsgrund, auf den sich der Rekurrent stützt, für ihn erkennbar war. Angesichts dieser grossen Beeinträchtigung hätte sich der Rekurrent über eine allfällige Verschiebung bzw. einen Abbruch der Prüfungen Gedanken machen können und müssen, insbesondere da es sich um die Wiederholungsprüfung handelte. Es ist wohl gemerkt nicht einfach, in einer solchen Situation das Richtige zu tun. Gerade deshalb hätte sich der Rekurrent aber zumindest beim Dekanat erkundigen können, was er tun solle. Da die fragliche Prüfung, deren Resultat nach Angaben des Rekurrenten auf seine schwierige Situation zurückzuführen ist, am xx. Februar stattfand, wäre ihm dies mithin während 5 Arbeitstagen möglich und zumutbar gewesen. Für eine Verschiebung bzw. einen Abbruch hätte somit genügend Zeit zur Verfügung gestanden. Ein Abbruch wäre angesichts der Notsituation des Rekurrenten bewilligt worden: Wie die Vorinstanz selbst ausführt, hätte der Rekurrent ein Entgegenkommen erwarten dürfen. Er hat sich jedoch entschlossen, die Prüfungen abzulegen.

Dazu kommt, dass der Rekurrent auch nach dem Absolvieren aller Prüfungen, nachdem die Operation seines Vaters durchgeführt wurde, noch ein Annullationsgesuch hätte einreichen können. Im Zeitraum zwischen abgelegten Prüfungen und Bekanntwerden des Prüfungsergebnisses hätte er sich über seine Situation Rechenschaft ablegen können und müssen. Es geht nicht an, die Prüfungsergebnisse abzuwarten und erst bei Feststellung eines negativen Prüfungsausgangs tätig zu werden. Ein solches Vorgehen ist missbräuchlich und kann keinesfalls gutgeheissen werden.

6. Insgesamt steht fest, dass der Rekurrent das Resultat der angefochtenen Prüfung im Fach ZPR/SchKG sowohl hinsichtlich der in der Prüfung fehlenden Gesetzestexte als auch hinsichtlich seiner schwierigen persönlichen Situation selbst zu verantworten hat. Die weiteren persönlichen Umstände, auf die sich der Rekurrent beruft, vermögen vorliegend nichts zu ändern: Diese dürfen bei der Überprüfung einer Notenvergabe aus Gründen der Gleichbehandlung und der Objektivität keinen Einfluss haben. Der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen.





7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent gemäss den §§ 5 und 13 der Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Universität vom 19. Oktober 1998 in Verbindung mit § 13 VRG kostenpflichtig.
8. Der vorliegende Entscheid ist endgültig (§ 46 Abs. 5 UniG).

Die Rekurskommission beschliesst:

- I. Der Rekurs von X. vom 18. Mai 2001 gegen den Entscheid der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. April 2001 wird abgewiesen.